



Sitzungsvorlage
300/016/2020

Amt/Abteilung: Rechtsamt Datum: 16.03.2020	Aktenzeichen: 30.20.07.05 30.20.07.06		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	30.03.2020	Vorberatung N	
Hauptausschuss	07.04.2020	Vorberatung Ö	
Stadtrat	23.06.2020	Entscheidung Ö	

Betreff:

Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Landau in der Pfalz“ als Satzung.
- 2) Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Friedhofsgebühren“ als Satzung.

Begründung:

Die Änderung der Friedhofssatzung setzt zum 28.12.2019 in Kraft getretene Änderungen des Bestattungsgesetzes um. § 15 BestG wurde dahingehend geändert, dass die Erdbestattung oder Einäscherung nunmehr nicht mehr innerhalb von sieben Tagen, sondern innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen muss. In der Folge ist in § 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Zeitpunkt, ab dem eine Beisetzung von Amts wegen erfolgt, anzupassen.

Mit dem neuen § 6 a BestG werden die Gemeinden ermächtigt, durch Satzung ein „Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ zu regeln. Kinderarbeit in Steinbrüchen zählt nach der Gesetzesbegründung zu den schlimmsten Formen von Kinderarbeit. Auf die in Anlage beigefügte Gesetzesbegründung wird verwiesen. Es wird deshalb vorgeschlagen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen und ein solches Verbot in einem neuen § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung aufzunehmen. Wie die erforderlichen Nachweise, dass die Herstellung ohne solche Kinderarbeit erfolgt ist, erbracht werden können, ist in § 6 a BestG detailliert geregelt, sodass die Satzungsbestimmung hierauf verweisen kann.

Um Bestattungswünschen der Friedhofsnutzer gerecht werden zu können, wurden bzw. werden auf unseren Friedhöfen Naturbegräbnisstätten unterschiedlichster Art angelegt und angeboten:

- Baumgrabstätten auf dem Hauptfriedhof
- Obstbaumwiese in Arzheim
- Strauchwiese in Dammheim
- Staudenfeld in Godramstein (in Bau)

Weitere Themenfelder sind in Mörzheim, Nußdorf und Wollmesheim geplant.

Bei jeder neuen Anlage müsste die Friedhofssatzung entsprechend angepasst werden; die Verwaltung schlägt deshalb vor, alle genannten Bestattungsformen mit der einheitlichen Bezeichnung „Naturgrabstätten“ in die Friedhofssatzung aufzunehmen. Der geänderte § 14 Abs. 4 entspricht dabei den bisherigen Regelungen für Baumgrabstätten. In der Folge sind begriffliche Berichtigungen im § 8 der Friedhofssatzung sowie § 5 der Friedhofsgebührensatzung vorzunehmen.

Mit der Genehmigung der Neuanlage eines muslimischen Friedhofes hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion den Friedhofsträger verpflichtet, § 14 Abs. 6 Satz 2 der Friedhofssatzung um einen Halbsatz zu ergänzen.

Im Übrigen wird zur Darstellung der Änderungen auf die Synopse verwiesen.

Finanzielle Auswirkung:

Keine

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja X / Nein
Begründung:

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
Synopse zu den Änderungen
Nachhaltigkeitsprüfung
Auszug Gesetzesbegründung

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat III - hauptamtlicher BGO
Friedhofsverwaltung
Hauptamt
Ordnungsamt

Schlusszeichnung: